

# § 6 Bgld. EG

Bgld. EG - Burgenländisches Ehrungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.11.2024

Aufgaben, die gemäß §§ 4 und 5 von den Gemeinden wahrgenommen werden, sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

In Kraft seit 06.05.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)